

Richtlinie 2004/35 vorgesehenen einer objektiven Haftung für Umweltschäden unterliegen, d.h. im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a bis c der Richtlinie nicht nur für eine Schädigung geschützter Arten und Lebensräume, sondern auch für eine Schädigung der Gewässer und des Bodens.

(70) Nach alledem ist auf die ersten drei Fragen wie folgt zu antworten: ... [s. Tenor].

Zur vierten Vorlagefrage

(71) Mit seiner vierten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob die Vergaberichtlinien, insbesondere die Richtlinie 2004/18, einer nationalen Regelung entgegenstehen, die der zuständigen Behörde erlaubt, mit der Planung und Durchführung öffentlicher Arbeiten sowie von Maßnahmen zur Sanierung eines verschmutzten Standorts und dessen Rückführung in einen umweltgerechten Zustand unmittelbar ein Unternehmen des Privatrechts zu beauftragen.

(72) Nach ständiger Rechtsprechung ist das in Art. 267 AEUV vorgesehene Verfahren ein Instrument der Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten, mit dem der Gerichtshof diesen Gerichten Hinweise zur Auslegung des Unionsrechts gibt, die sie zur Entscheidung des bei ihnen anhängigen Rechtsstreits benötigen (...).

(73) ... (74) Verfügt der Gerichtshof [...] nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben, die für eine zweckdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind, lehnt er die Entscheidung über ein Ersuchen eines nationalen Gerichts ab (vgl. in diesem Sinne Urteil *Commune de Mesquer*, Rdnr. 30).

(75) Was die vorliegende Frage betrifft, ist insoweit festzustellen, dass das vorlegende Gericht weder die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die die Durchführung der in dieser Frage genannten Arbeiten vergeben hat, noch den Wert der betreffenden Arbeiten, noch die Handlung angegeben hat, durch die die Arbeiten an die beiden Unternehmen vergeben worden sind, auf die sich die Frage bezieht.

(76)–(77) [...] Zudem konnte [...] nicht geklärt werden, unter welchen Bedingungen die fraglichen Arbeiten an die betreffenden Unternehmen vergeben worden sein sollen [...].

(78) Unter diesen Umständen hält sich der Gerichtshof nicht für ausreichend unterrichtet über den tatsächlichen Hintergrund der vierten Vorlagefrage des vorlegenden Gerichts, so dass diese Frage für unzulässig zu erklären ist.

■ EWS-Kommentar

Von Dr. Thomas D. Würtenberger, LL.M. (Vanderbilt), Rechtsanwalt, Stuttgart*

I. Das Problem

„EuGH: Firmen sollen für Umweltschäden haften“ titelte das Handelsblatt am 10. 3. 2010 (S. 19). Anlass war das Urteil der Großen Kammer des EuGH vom 9. 3. 2009 in der Rechtsache C-378/08. Der Fall betrifft die Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG). Die Richtlinie begründet ein öffentlich-rechtliches Haftungsregime für Schädigungen von Böden, Gewässern, Arten und natürlichen Lebensräumen. Sie beruht auf dem Verursacherprinzip bzw. dem *polluter pays principle* (Art. 191 AEUV, ex-Art. 174 BGV). Haften soll, wer Umweltschäden verursacht. Der EuGH äußerte sich in dem Urteil erstmals zu den Voraussetzungen, unter denen eine nationale Behörde den Nachweis einer solchen Verursachung führen kann.

II. Das Urteil des Gerichtshofs

1. Sachverhalt

Augusta-Priolo liegt an der Ostküste Siziliens abseits der Touristenströme. Die Gegend ist geprägt durch eine der größten In-

dustrieansiedlungen Italiens. Hier liegt das Herz der italienischen Petrochemieindustrie. Wenig überraschend ist die Region ökologisch schwer gebeutelt. Die Einheimischen nennen sie „Trinacria Nera“, das „Todesdreieck“. Die italienischen Behörden wollten etwas gegen die Umweltschäden machen und verpflichteten ortsansässige Unternehmen, den Meeresboden in der Küstenregion zu sanieren und einen Schutzdamm zu bauen. Die Behörden hatten weder geprüft, wann die Umweltschäden entstanden waren, noch welches Unternehmen kausal für die Schäden verantwortlich war. Wegen der hohen Sanierungskosten weigerten sich die verpflichteten Unternehmen. Sie klagten vor den nationalen Gerichten mit dem Argument, sie seien nicht die Verursacher. Das italienische Verwaltungsgericht legte dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor (Art. 267 AEUV).

2. Vorlagefragen und Entscheidungsgründe

Das italienische Gericht wollte mit seinen Vorlagefragen I bis 3 (Rdnr. 29), die der EuGH zusammen prüfte, wissen, ob das Verursacherprinzip einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach Unternehmen allein wegen der Nähe ihrer Betriebe zu Umweltschäden zu Sanierungsmaßnahmen herangezogen werden können. Eine vierte Vorlagefrage, auf die hier nicht näher eingegangen wird, betraf Vergaberecht (siehe zu deren Entscheidung die Rdnrn. 71 ff.).

Zunächst stellt der EuGH klar, dass die Umwelthaftungsrichtlinie grundsätzlich nur für Schäden gilt, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die nach dem 30. 4. 2007 stattgefunden haben, sofern die Schäden auf Tätigkeiten zurückzuführen sind, die nach dem betreffenden Datum stattgefunden haben, oder auf Tätigkeiten, die vor dem genannten Datum stattgefunden, aber nicht vor ihm geendet haben (Rdnr. 41).

Weiter fordert die Umwelthaftungsrichtlinie einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Verursacher und Umweltschaden (Art. 4 Abs. 5, Art. 11 Abs. 2 Umwelthaftungsrichtlinie). Vorrangiges oder fahrlässiges Handeln des Verursachers muss die Behörde dagegen nicht nachweisen, wenn es sich um bestimmte unter Anhang III der Umwelthaftungsrichtlinie fallende Tätigkeiten handelt (Rdnr. 62 f.).

Den ursächlichen Zusammenhang muss die zuständige Behörde nachweisen. Das heißt, sie muss nach der Ursache der festgestellten Verschmutzung suchen, wobei sie über ein weites Ermessen in Bezug auf die Verfahren, die einzusetzenden Mittel und die Dauer einer solchen Untersuchung verfügt (Rdnr. 65). Nichts anderes gilt, wenn es sich um breit gestreute, nicht klar abgegrenzte Umweltverschmutzungen handelt. Auch dann muss die Behörde den ursächlichen Zusammenhang herstellen, selbst wenn dies regelmäßig schwerfällt (Rdnrn. 52 ff.). Der EuGH stellt schließlich fest, dass die Umwelthaftungsrichtlinie nicht vorschreibt, wie der ursächliche Zusammenhang hergestellt werden muss. Die Mitgliedstaaten haben dabei einen weiten Spielraum (Rdnr. 55).

Die entscheidenden Aussagen folgen dann in den Rdnrn. 56 bis 58 des Urteils: Der EuGH erlaubt den Behörden, auf eine Vermutungsregelung zurückzugreifen, wonach ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verschmutzung und den Tätigkeiten des Betreibers oder der Betreiber vermutet wird, weil die betreffende Verschmutzung in der Nähe der Anlagen dieser Betreiber aufgetreten ist (Rdnr. 56). Diese weite Aussage konkretisiert der EuGH wie folgt: Für die Vermutung müssen mindestens „plausible Anhaltspunkte“ vorliegen („plausible evidence“ in der englischen bzw. „indices plausibles“ in der französischen Fassung). Der EuGH gibt dafür Beispiele: Das kann die Nähe der Anlage des Betreibers zu der festgestellten Verschmutzung sein oder die Übereinstimmung zwischen den gefundenen Schadstoffen und den Komponenten, die dieser Betreiber im

* Näheres über den Autor auf S. IV.

Rahmen seiner Tätigkeiten verwendet (Rdnr. 57). Verfügt die Behörde über derartige Anhaltspunkte, dann kann sie einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Tätigkeiten der Betreiber und der festgestellten, nicht klar abgegrenzten Verschmutzung herstellen. Die fraglichen Betreiber müssen die Vermutung dann widerlegen (Rdnr. 58).

3. Bewertung

Das Urteil fällt die mit dreizehn Richtern besetzte Große Kammer des EuGH. Voraussetzung für eine Entscheidung durch die Große Kammer ist in der Regel, dass die Rechtsache außerordentliche Bedeutung hat (Art. 16 der Satzung des Europäischen Gerichtshofs). Im Jahr 2009 war das nur bei etwa 8 % aller EuGH-Entscheidungen der Fall. Das allein zeigt die Bedeutung des Falls.

Rechtlich ging es im Kern um die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Tatsache in einem nationalen Verfahren als bewiesen anzusehen ist (sog. Beweismaß). Das Beweismaß ist von der Beweislast zu unterscheiden, die hier nicht streitig war und nach der sich richtet, wer Tatsachen und Beweismittel vorbringen muss. Das Beweismaß wird grundsätzlich nicht gemeinschaftsrechtlich geregelt, sondern von den Mitgliedstaaten. Diesen steht, wie der EuGH hervorhebt, ein weites Ermessen zu, wie sie das Beweismaß regeln. Das ist grundsätzlich richtig wegen des in Art. 5 Abs. 3 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzips.

Wo die Grenzen dieses weiten Ermessens liegen, ist noch weitgehend ungeklärt. Unzulässig dürfte etwa sein, wenn die Mitgliedstaaten das Beweismaß so regeln, dass die Durchsetzung des Unionsrechts dadurch unmöglich gemacht würde. Unzulässig wäre danach etwa, wenn das nationale Recht einen „100%-Beweis“ verlangen würde, d.h. einen Ausschluss aller erdenklich möglichen, auch entfernten Zweifel. Ein solcher Beweis kann bei Umweltschäden praktisch nie erbracht werden, es sei denn, ein Unternehmen wird auf frischer Tat ertappt. Die Umwelthaftungsrichtlinie wäre damit weitgehend wirkungslos (vgl. zum Beweismaß auch die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott v. 19. 2. 2009 – Rs. C-8/08, Dutch Mobile, Rdnrn. 82 ff.).

Eine mögliche Ermessensüberschreitung Italiens prüfte der EuGH hier nicht einmal. Er hielt sie wohl für fernliegend. In der Tat ist allgemein anerkannt – auch im deutschen Recht –, dass beweisbelasteten Behörden gewisse Beweiserleichterungen zukommen. Beispielsweise gibt es im Kartellrecht eine Vermutung, dass an Abstimmungen beteiligte und weiterhin auf dem Markt tätige Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigen (EuGH, 8. 7. 1999 – Rs. C-49/92 P, Anic Participazioni, Slg. 1999, I-4125, Rdnr. 121). Auch im Rahmen des Verursacherprinzips ließ der EuGH schon behördliche Schätzungen bzw. Vermutungen zu: Nach dem Verursacherprinzip sind Abfallbesitzer zur Abfallbeseitigung verpflichtet. Der EuGH erlaubt hier, pauschale, d.h. nicht konkret verursacherbezogene Kriterien für die Heranziehung der Abfallbesitzer zu Beseitigungskosten, wie z.B. pauschale Erzeugungskapazitäten oder die Art der erzeugten Abfälle (EuGH, 16. 7. 2009 – Rs. C-254/08, Futura Immobiliare, Rdnr. 50).

Auf den ersten Blick hat der EuGH die italienische Regelung des Beweismaßes, wonach „plausible Anhaltspunkte“ reichen, problemlos „durchgewinkt“. Bei näherem Hinschauen ist dem aber nicht so. Der EuGH „definiert“ die plausiblen Anhaltspunkte in Rdnr. 57 beispielsweise als Nähe der Anlage des Betreibers zu der festgestellten Verschmutzung oder als Übereinstimmung zwischen den gefundenen Schadstoffen und den Komponenten, die dieser Betreiber im Rahmen seiner Tätigkeiten verwendet. Damit geht der EuGH weit über bloße plausible Anhaltspunkte hinaus. Der EuGH nennt vielmehr Kriterien für das Beweismaß, die auch nach dem viel strengeren deutschen

Recht durchaus zulässig sind (siehe dazu unter III.). Bei genauer Betrachtung hat der EuGH der italienischen Plausibilitätsregelung durchaus einen rechtstaatlichen Riegel vorgeschoben. Bei dem Aufstellen eines Grundsatzes, dass der EuGH bloße plausible Anhaltspunkte für den Beweis eines Verursacherbeitrags ausreichen lässt, ist also Vorsicht geboten.

Schließlich soll eine Frage in den Raum gestellt werden, die an dieser Stelle nicht abschließend beantwortet werden kann: Muss der EuGH ein einheitliches europäisches Beweismaß entwickeln? Nach EuGH wird das Beweismaß grundsätzlich von den Mitgliedstaaten geregelt. Diese Freiheit kann zu ganz erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Mitgliedstaaten mit sehr strengem Beweismaß, d.h. Mitgliedstaaten, in denen die Behörden nur selten den Nachweis eines Verursacherbeitrags erbringen können, sind reizvoller für altlastenanfällige Unternehmen. Bedenkt man, dass Sanierungsmaßnahme rasch höhere Millionenbeträge bis hin zu Milliardenbeträgen, wie die Ölpest im Golf von Mexiko zeigt, kosten können, dann siedeln sich Unternehmen vorzugsweise in den Mitgliedstaaten an, in denen ihnen weniger „Sanierungsgefahren“ drohen. Das spräche für eine Vereinheitlichung des Beweismaßes. Vor diesem Hintergrund kann man das EuGH-Urteil durchaus als ersten zaghaften Versuch deuten, das Beweismaß im Umweltschadensrecht zu vereinheitlichen.

III. Praxisfolgen

Entscheidend für in Deutschland tätige „altlastengefährdete“ Unternehmen ist aber nicht die italienische, sondern die deutsche Ausgestaltung des Beweismaßes im Umweltschadensrecht. Entscheidend ist, ob auch die deutschen Behörden aufgrund bloßer „plausibler Anhaltspunkte“ Unternehmen als Verursacher heranziehen können.

In Deutschland ist die Umwelthaftungsrichtlinie umgesetzt durch das Umweltschadensgesetz. Daneben gibt es ein ausgeprägtes nationales Umwelthaftungsrecht, geregelt vor allem im Bundesbodenschutzgesetz und im Wasserhaushaltsgesetz (dazu ausführlich Becker, Das neue Umweltschadensgesetz, 2006, S. 64 ff.). Weder das Umweltschadensgesetz noch andere Umweltgesetze regeln allerdings, wann die Behörden von einer Verursachung ausgehen dürfen. Dafür muss auf allgemeine verwaltungsrechtliche und rechtstaatliche Grundsätze zurückgegriffen werden. Verursacher ist danach, wer bei wertender Betrachtung aller wesentlichen Ursachen durch sein individuelles Verhalten die Gefahrenschwelle überschritten hat und damit die unmittelbare Ursache für den Eintritt der Gefahr bzw. des Schadens gesetzt hat (dazu allgemein Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl. 2005, Rdnrn. 441 ff.).

Ob das der Fall ist, müssen die Behörden bzw. später die Gerichte von Amts wegen ermitteln (sog. Amtsermittlungsgrundsatz, § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG und § 108 Abs. 1 Satz 1, 1. Hs. VwGO). Erst wenn die Behörden bzw. die Gerichte von der Verursachung überzeugt sind, dürfen sie den Verursacher heranziehen. Das bedeutet, es muss ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit gegeben sein, demgegenüber vernünftige Zweifel nicht mehr aufkommen. Die Verursachung muss unzweifelhaft und einwandfrei feststehen. Die bloße Möglichkeit eines bestimmten Geschehens kann eine Verhaltensverantwortlichkeit nicht auslösen. Eine konturenlose Gefährdungshaftung für jegliche Folgen unternehmerischer Tätigkeit wegen objektiv gefahrenträchtigen Verhaltens gibt es in Deutschland nicht (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, NVwZ 1997, 507, Rdnr. 22 bei juris; OVG Schleswig-Holstein, NuR 1996, 162, Rdnr. 3 bei juris; VGH Baden-Württemberg, VBIBW 2004, 100, Rdnr. 22 bei juris; VG Düsseldorf, ZUR 2010, 85, Rdnr. 35 bei juris).

Unmittelbar relevante Beweismittel wie Geständnisse oder Protokolle von Umweltschädigungen gibt es allerdings selten. Zudem liegen im Umweltschadensrecht die Verursacherbeiträ-

ge regelmäßig lange zurück. Um den Behörden und Gerichten einen Nachweis nicht vollkommen unmöglich zu machen, gibt es auch in Deutschland eine Art Vermutungsregel. Sie kommt nur unter einem anderen „Deckmantel“ daher. Die Gerichte sprechen von „objektiven Verdachtsmomenten“, „objektiven Faktoren“ oder „tragfähigen Indizien“, die den Schluss auf den Ursachenzusammenhang tragen (vgl. VGH Baden-Württemberg, VBIBW2001, 281, Rdnr. 6 bei juris m. w. N.).

Anders gesagt, auch in Deutschland ist die Überzeugungsbildung vor allem aufgrund bloßer Indizien und Erfahrungssätze grundsätzlich zulässig. Der Indizienbeweis ist ein Beweis, bei dem von einer mittelbar bedeutsamen Tatsache auf eine unmittelbar entscheidungserhebliche Tatsache geschlossen wird. Die Eigenart eines solchen Beweises besteht darin, dass eine Häufung von Beweiszeichen, von denen jedes für sich allein betrachtet viel oder wenig besagen mag, einen voll überzeugenden Schluss auf die zu beweisende Tatsache nahe legt. Erfahrungssätze sind typische Erscheinungen und Zusammenhänge bei Umweltschäden. Hat die Behörde sich aufgrund solcher Indizien und Erfahrungssätze eine Überzeugung gebildet, obliegt es dem betroffenen Unternehmen, diese Überzeugung zu erschüttern. Dazu muss das Unternehmen jedenfalls vernünftige Zweifel an dem eigenen Verursacherbeitrag hervorrufen (s. dazu ausführlich Dawin, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: 9/1998, § 108 Rdnrn. 38 ff., vor allem Rdnrn. 66 ff.; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 108 Rdnr. 18).

Schwierig und vom konkreten Einzelfall abhängig ist letztlich die Grenzziehung zwischen objektiven Verdachtsmomenten und tragfähigen Indizien einerseits und bloßen Vermutungen und spekulativen Erwägungen andererseits. Hier geht die italienische Regelung deutlich weiter, als es die deutsche Rechtslage zulässt. In Italien reicht eine bloße Plausibilitätsprüfung. Es reicht damit wohl aus, dass ein Ergebnis plausibel im Sinne von vertretbar bzw. einleuchtend ist. Eine solche Plausibilitätsprüfung führt aber noch nicht zur Überzeugung. Vereinfacht gesagt: Es ist etwas anderes, wenn ich „überzeugt“ bin, als wenn etwas für mich nur „plausibel“ klingt.

Festzuhalten ist, dass die italienische Auffassung im Widerspruch zu der deutschen Beweismaßregelung steht, wonach die Behörde überzeugt sein muss. Insoweit können Unternehmen in Deutschland aufatmen. Denn der EuGH sagte nur, dass die italienische Vermutungsregelung zulässig ist, nicht dass sie zwingend ist. Der EuGH entschied nicht, dass Unternehmen in Deutschland herangezogen werden dürfen, wenn die Behörden plausible Anhaltspunkte haben. In Deutschland ist das „italienische Plausibilitätsmodell“ rechtstaatlich nicht zulässig. In Deutschland muss die Behörde vielmehr voll überzeugt sein von dem Verursacherbeitrag eines Unternehmens.

■ **Niederlassungsfreiheit:** Ein Mitgliedstaat kann die Errichtung von Apotheken von einer vorherigen Erlaubnis (Berücksichtigung von Bevölkerungsdichte und Mindestentfernung) abhängig machen – „Blanco Pérez, Chao Gómez“

Nach Art. 168 Abs. 7 AEUV lässt das Unionsrecht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit und insbesondere für den Erlass von Vorschriften zur Organisation von Diensten im Gesundheitswesen wie der Apotheken unberührt; jedoch müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Zustän-

digkeit das Unionsrecht beachten (Rdnr. 43) – Es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu bestimmen, auf welchem Niveau der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung gewährleistet und wie dieses Niveau erreicht werden soll; dabei ist ihnen ein Wertungsspielraum zuzuerkennen (Rdnr. 44) – Diskriminierungsfrei angewandte Beschränkungen können durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sofern sie geeignet sind, die Erreichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (Rdnr. 61) – Nach der Rechtsprechung müssen die verschiedenen Regeln, um geeignet zu sein, das Ziel in kohärenter und systematischer Weise verfolgen (Rdnr. 94) – Ein Mitgliedstaat kann angesichts des Wertungsspielraums auf dem Gebiet des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung die Ansicht vertreten, dass das Mindestzahlensystem es nicht ermöglichte, das Ziel mit der gleichen Wirksamkeit zu erreichen (Rdnr. 106)

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 1. 6. 2010 – verb. Rs. C-570/07 und C-571/07; José Manuel Blanco Pérez, María del Pilar Chao Gómez gegen Consejería de Salud y Servicios Sanitarios, Principado de Asturias

Tenor

1. Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er grundsätzlich einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, die die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen für neue Apotheken begrenzt, indem sie vorsieht, dass

– in jedem Apothekenbezirk grundsätzlich nur eine einzige Apotheke pro Einheit von 2800 Einwohnern errichtet werden kann,

– eine zusätzliche Apotheke nur errichtet werden kann, wenn diese Schwelle überschritten wird, wobei diese Apotheke bei einer Überschreitung um mehr als 2000 Einwohner errichtet wird, und

– jede Apotheke eine Mindestentfernung gegenüber bereits bestehenden Apotheken zu beachten hat, wobei diese Entfernung im Allgemeinen 250 Meter beträgt.

Art. 49 AEUV steht jedoch einer solchen nationalen Regelung entgegen, sofern die Grundregeln von 2800 Einwohnern und 250 Metern in jedem räumlichen Bezirk mit besonderen demografischen Merkmalen die Errichtung einer hinreichenden Zahl von Apotheken, die einen angemessenen pharmazeutischen Dienst gewährleisten können, verhindern, was das nationale Gericht zu prüfen hat.

2. Art. 49 AEUV in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 85/432/EWG des Rates vom 16. 9. 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten und mit Art. 45 Abs. 2 Buchst. e und g der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 9. 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist dahin auszulegen, dass er Kriterien wie denjenigen, die in den Nrn. 6 und 7 Buchst. c des Anhangs des Decreto 72/2001 regulador de las oficinas de farmacia y botiquines en el Principado de Asturias (Dekret 72/2001 zur Regelung des Apothekenwesens im Principado de Asturias) vom 19. 7. 2001 aufgestellt werden, entgegensteht, aufgrund deren die Inhaber neuer Apotheken ausgewählt werden.

AEUV Art. 49; Richtlinie 85/432/EWG Art. 1 Abs. 1 und 2; Richtlinie 2005/36/EG Art. 45 Abs. 2 Buchst. e und g

Hinweis der Redaktion: Das Urteil wird im Volltext in einem der folgenden Hefte veröffentlicht.